

Geschäftsordnung für den AfD-Kreisvorstand Kassel-Stadt

A. Präambel

Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der AfD mit Satzung und selbstständiger Kassenführung gemäß der Satzung des Landesverbandes. Dieses vorausgeschickt gibt sich der Vorstand des Kreisverbandes Kassel-Stadt der Alternative für Deutschland diese Geschäftsordnung gemäß § 5 der Satzung vom 17. Mai 2013. Diese Satzung regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

1. Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Parteigremien ist nicht erforderlich.
2. Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich.
3. Änderungen der Geschäftsordnung werden nach erfolgter Beschlussfassung wirksam.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 1 Grundsatz, Kooptierung

1. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder können an allen Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand ist weiter berechtigt, Mitglieder der Partei mit einzelnen Arbeitsaufträgen bzw. Zuständigkeitsbereichen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu beauftragen.

§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Der Grundsatz in § 1 bleibt hiervon unberührt:

1. Der Kreissprecher (Vorsitzender) ist zuständig für: Vertretung des Kreisverbandes gegenüber Behörden und Organisationen, Verwaltung der Mitgliederdatei, allgemeine Lenkung und Leitung des Kreisverbandes, erstellen und versenden von Mitgliederinformationen, Pressemitteilungen.
2. Der stellvertretende Sprecher ist zuständig für: Öffentlichkeitsarbeit, Pressemitteilungen, Homepage, Facebook, Werbemittel.
3. Der Schatzmeister ist zuständig für: Mittelverwaltung (Aufstellen eines Wirtschaftsplanes), Bankkontakte, Rechenschaftslegung gegenüber dem Kreis- und Landesverband (Landeschatzmeister) sowie dem Finanzamt.

Die weitere Aufgabenverteilung

- für die Organisation von Veranstaltungen, Herr ** und Herr **;
- für die Mitgliederbetreuung, Herr ** und Herr **;
- für die Materialbeschaffung, Herr ** und Herr **;
- für Pressemitteilungen, Herr **, Herr ** und Herr **;
- für Webseiten und soziale Medien, Herr **.

Jedes Vorstandsmitglied kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben in Abstimmung mit dem Sprecher und zeitlich befristet weitere Parteimitglieder einbinden.

** Zum Schutz unserer Partei- und Vorstandsmitglieder werden die einzelnen zuständigen Personen nicht namentlich genannt.

§ 3 Gesamtverantwortung

Der Kreissprecher bleibt unbeachtlich der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d. h., jede in eigener Verantwortung im Rahmen des AfD-Kreisverbandes Kassel-Stadt getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (i. d. R. per E-Mail) mitzuteilen.

D. Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 1 Vertretung nach § 26 BGB

Die juristische Vertretung des Kreisverbandes erfolgt durch den Kreissprecher gemeinsam mit dem stellvertretenden Sprecher und/oder dem Schatzmeister. Sollte der Kreissprecher verhindert sein, wird er von dem stellvertretenden Sprecher und dem Schatzmeister vertreten. Diese Vertretung erfolgt beispielsweise, wenn der Kreissprecher durch Urlaub oder Krankheit verhindert ist oder in der Person des Kreissprechers ein Fall des § 181 BGB vorliegt.

§ 2 Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsordnung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

- Der Kreissprecher wird vertreten durch den stellv. Kreissprecher.
- Der stellv. Kreissprecher wird vertreten durch den Schatzmeister.
- Weitergehend ist eine temporäre Bestellung möglich.

E. Vorstandssitzungen

§ 1 Einberufung

1. Die Vorstandssitzungen finden monatlich statt.
2. Die Sitzungen werden durch den Kreissprecher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail) einberufen.
3. In dringenden Fällen oder wenn zwei Mitglieder des Kreisvorstandes dies ausdrücklich fordern, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 2 Ladungsfrist

1. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage.
2. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 3 Tagesordnungen

Die Tagesordnung wird vom Kreissprecher erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind zu berücksichtigen. Die TO enthält somit alle Anträge, die dem Kreissprecher vorgelegt wurden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 4 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom Kreissprecher geleitet. Im Vertretungsfall gelten o. a. Vertreterregelungen.

§ 5 Öffentlichkeit

1. Die Vorstandssitzungen sind i. d. R. nicht öffentlich, können jedoch fallweise als öffentlich ausgewiesen und durchgeführt werden.
2. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 6 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein naher Angehöriger des Vorstandsmitgliedes direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Kreissprecher, sollte dieser betroffen, dessen Stellvertreter.

§ 7 Beschlussfassung

1. Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
2. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen.
3. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 8 Protokoll

1. Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Protokolle werden per E-Mail an die Vorstandsmitglieder verteilt, bzw. fallweise (nach besonderem Beschluss) auf der Webseite des Kreisverbandes Kassel-Stadt veröffentlicht.
2. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Kreissprecher zu autorisieren.
3. Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung. Das Protokoll ist als vertraulich zu behandeln und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

§ 1 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung temporär Ausschüsse berufen.
2. Die Berufung erfolgt nach Bedarf, über Inhalte und Aufgabenstellungen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen,

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreisvorstandes vom 2. Dezember 2017 in Kraft.

